

# Markt Nesselwang 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 12 Gewerbegebiet "Obere Wank"

Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Fassung vom 15.05.2019 Büro Sieber, Lindau (B)  
02.09.2019

## 1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

1.1 Es wurden keine Anregungen geäußert.

## 2 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

2.1 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 07.06.2019 zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zur Entwurfsfassung vom 15.05.2019 bis zum 17.07.2019 aufgefordert.

2.2 Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind keine Anregungen zur Abwägung relevant:

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Koordination Bauleitplanung-BQ, München (keine Stellungnahme)
- Kreisheimatpfleger, Schwabbruck (keine Stellungnahme)
- Vermessungsamt Marktoberdorf (keine Stellungnahme)
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Fachabteilung München (keine Stellungnahme)
- Handwerkskammer Schwaben, Augsburg (keine Stellungnahme)
- Allgäu Überlandwerk GmbH (AÜW), Abteilung Netze und Anlagen, Kempten (keine Stellungnahme)
- Telefonica O2 (Germany) GmbH & Co. OHG, München (keine Stellungnahme)
- Gemeinde Seeg (keine Stellungnahme)
- Markt Wertach (keine Stellungnahme)
- Landratsamt Ostallgäu, Kommunale Abfallwirtschaft, Marktoberdorf (Stellungnahme ohne Anregung)

- Landratsamt Ostallgäu, Untere Verkehrsbehörde-Kreisstraße, Marktoberdorf (Stellungnahme ohne Anregung)
- Landratsamt Ostallgäu, Gesundheitsamt (Stellungnahme ohne Anregung)
- Erdgas Schwaben Kempten-Oberallgäu GmbH EKO, Betriebsstelle Kempten (Stellungnahme ohne Anregung)
- Vodafone GmbH, Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Unterföhring (Stellungnahme ohne Anregung)
- Gemeinde Eisenberg (Stellungnahme ohne Anregung)
- Gemeinde Jungholz (Stellungnahme ohne Anregung)
- Gemeinde Oy-Mittelberg (Stellungnahme ohne Anregung)
- Gemeinde Pfronten (Stellungnahme ohne Anregung)
- Gemeinde Rückholz (Stellungnahme ohne Anregung)

**2.3** Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen zur Abwägung relevant. Diese werden wie folgt behandelt:

2.3.1	<b>Regierung von Schwaben, Augsburg</b> Stellungnahme vom 04.07.2019:	Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen, sowie Grundsätze der Raumordnung als Vorgabe für die nachfolgende Abwägungsentscheidung: Regionalplan der Region Allgäu (RP 16): RP 16 B I 3.4.3 (Z) Maßnahmen zum Schutz vor alpinen Naturgefahren Stellungnahme aus Sicht der Landesplanung: Ob das Bauleitplanvorhaben mit den Belangen des Schutzes vor Hochwasser, Muren, Erosionen und Lawinen vereinbar ist, ist von den zuständigen Fachbehörden zu beurteilen.	Abwägung/Beschluss: Die Hinweise zum Regionalplan werden zur Kenntnis genommen. Die Abarbeitung des Zieles B I 3.4.3 des Regionalplanes der Region Allgäu ist im Entwurf vom 15.05.2019 bereits erfolgt. In diese Abwägung ist bereits die Aussage der zuständigen Fachbehörde (Wasserwirtschaftsamt Kempten) eingeflossen. Es erfolgt keine Planänderung.
-------	--	---	--

2.3.2	<b>Regionaler Planungsverband Allgäu, Kaufbeuren</b> Stellungnahme vom 04.07.2019:	Ob das Bauleitplanvorhaben mit den Belangen des Schutzes vor Hochwasser, Muren, Erosionen und Lawinen (vgl. Regionalplan der Region Allgäu B I 3.4.3 (Z)) vereinbar ist, ist von den zuständigen Fachbehörden zu beurteilen.	Abwägung/Beschluss: Die Hinweise zum Regionalplan werden zur Kenntnis genommen. Die Abarbeitung des Zieles B I 3.4.3 des Regionalplanes der Region Allgäu ist im Entwurf vom 15.05.2019 bereits erfolgt. In diese Abwägung ist bereits die Aussage der zuständigen Fachbehörde (Wasserwirtschaftsamt Kempten) eingeflossen. Es erfolgt keine Planänderung.
2.3.3	<b>Landratsamt Ostallgäu, Bauplanungsrecht/ Städtebau, Marktoberdorf</b> Stellungnahme vom 17.07.2019:	Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage. SG 40 - Bauplanungsrecht / Städtebau: Die Festsetzungen des Bebauungsplans lassen entlang der östlichen Grenze Gebäude mit einer Höhe von ca. 21m (ca. 6 Geschosse) über natürlichem Gelände zu. Entlang der südlichen Grenze des Geltungsbereichs sind von Westen nach Osten Gebäudehöhen von ca. 12m bis ca. 21m möglich. Zur Ortszufahrt, Staatsstraße 2520, im Norden sind Gebäudehöhen von ca. 17m im Westen bis zu ca. 21m im Osten zulässig. Um die Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes, § 1 Abs. 5 S. 2 BauGB, möglichst gering zu halten ist eine wirksame Ortsrandeingrünung mit einer Mindestbreite von 8-10 m erforderlich und eine riegel- bzw. wandartige Verbauung an der Ortseinfahrt zu vermeiden.	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme zu den Gebäudehöhen in Kombination mit der Ortsrandeingrünung bezogen auf die Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes wird berücksichtigt. Bei der Planung wurden bereits überwiegend private Grünflächen mit einer Breite von acht bis zehn Metern, teilweise sogar bis ca. 18 m, festgesetzt. Sollten die Grünflächen an manchen Stellen die acht Meter unterschreiten (z.B. im südlichen Bereich) ist dies der benötigten Baufläche geschuldet. Auch kommt es durch unterschiedliche Breiten zu einer gewollten Dynamik der Ortsrandeingrünung. Um jedoch keine zu hohen Gebäude am Ortsrand zu ermöglichen, wird die maximal höchstzulässige Höhe für den östlichen Randbereich zur Staatsstraße 2520 deutlich reduziert.

		Gegebenenfalls könnte die Höhenentwicklung nach Norden und Osten abgetrept zur Ortszufahrt festgesetzt werden. In Verbindung mit einer städtebaulich wirksamen Bepflanzung könnte so ein verträglicher Übergang, auch zum historischen Ortszentrum, geschaffen werden.	
2.3.4	<b>Landratsamt Ostallgäu, Untere, Immissionsschutzbehörde, Marktoberdorf</b>  Stellungnahme vom 24.06.2019:	Sonstige fachliche Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage  Zu Punkt 2.2 (Planungsrechtliche Festsetzungen) wird folgendes mitgeteilt:  Ein Emissionskontingent für die Nachtzeit wurde nicht vergeben. Dies sollte nachgeholt werden. Die Höhe des flächenbezogenen Schallleistungspegels sollte dabei der bisherigen Festsetzung entsprechen. Bei der Vergabe höherer Schallleistungspegel müsste ein Nachweis geführt werden, dass die sich an den Immissionsorten ergebenden Beurteilungspegel die Orientierungswerte der DIN 18005 weiterhin nicht übersteigen.	Abwägung/Beschluss:  Die Anmerkungen der unteren Immissionsschutzbehörde zu den Emissionskontingenten werden zur Kenntnis genommen.  Es war nie beabsichtigt die Emissionskontingente für den Nachtzeitraum zu entfernen oder zu ändern. Hierbei handelt es sich um einen redaktionellen Fehler und die bisherigen Emissionskontingente von 50 dB(A) für den Nachtzeitraum (22:00 bis 6:00 Uhr) werden übernommen und im Bebauungsplan ergänzt. Die Orientierungswerte der DIN 18005 werden somit weiterhin nicht überschritten.
2.3.5	<b>Landratsamt Ostallgäu, Untere Wasserrechtsbehörde, Marktoberdorf</b>  Stellungnahme vom 13.08.2019:	Der Planungsbereich rückt durch die Erweiterung näher an den Scheiblesmoosbach. Über diesen soll zukünftig eine neue Zufahrt führen.  Diese Gewässerausbaumaßnahme ist wasserrechtlich genehmigungspflichtig. Amtlicher Sachverständiger im Verfahren ist das Wasserwirtschaftsamt Kempten. Es wird empfohlen, diesbezüglich bereits in der	Abwägung/Beschluss:  Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  Eine neue Zufahrt von der Staatsstraße 2520 auf das Betriebsgelände der Fa. Endress + Hauser Wetzler mit Anschluss an den "Trendsportweg" ist bereits im Zuge der Planungen aus dem Jahre 2016, bei der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 12 Gewerbegebiet "Obere Wank", umgesetzt

		Planungsphase Kontakt mit dem WWA aufzunehmen und eine fachliche Beurteilung des Vorhabens einzuholen.	worden. Derzeit ist keine weitere neue Zufahrt von der Staatsstraße 2520 in das Plangebiet vorgesehen. Es erfolgt keine Planänderung
2.3.6	<b>Landratsamt Ostallgäu, Naturschutz und Landespflege, Marktoberdorf</b>  Stellungnahme vom 17.07.2019:	Aus naturschutzfachlicher Sicht wurden alle Schutzgüter sowie die Eingriffs-/Ausgleichsplanung detailliert abgehandelt.  Bei der Beleuchtung des Gewerbegebiets sollten insektenfreundliche Lampen verwendet werden (warm-weiße LED's oder Natriumdampf-Niederdrucklampen). Anbei hierzu ein Info-Flyer des Landratsamtes.  Anlage Merkblatt	Abwägung/Beschluss:  Es wird zur Kenntnis genommen, dass alle Schutzgüter und die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ausreichend berücksichtigt und abgehandelt wurden.  Bezüglich einer insektenfreundlichen Beleuchtung wird der Hinweis zum Natur- und Artenschutz ergänzt.
2.3.7	<b>Landratsamt Ostallgäu, Untere Bodenschutzbehörde, Marktoberdorf</b>  Stellungnahme vom 17.06.2019:	Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage  Altlasten:  Der vorliegende Bebauungsplan / Flächennutzungsplan für das Gewerbegebiet "Obere Wank" wurde in Bezug auf Altlasten und Altablagerungen überprüft.  Nach den bei der Unteren Bodenschutzbehörde vorliegenden Unterlagen befinden sich im Geltungsbereich des Planes keine altlastverdächtigen Ablagerungen.	Abwägung/Beschluss:  Die Stellungnahmen zum Bereich "Altlasten" wird zur Kenntnis genommen.  Es erfolgt keine Planänderung.

		<p>Schutzgut Boden:</p> <p>Die Versiegelung des Bodens ist gering zu halten.</p> <p>Schadstoffbelasteter Boden und Aushub, der bei Bauarbeiten anfällt, ist entsprechend der abfall- und bodenschutzrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Hierüber sind Nachweise zu führen und dem Landratsamt auf Verlangen vorzulegen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen und der Hinweis zum Bodenschutz entsprechend ergänzt.</p>
2.3.8	<p><b>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Kaufbeuren</b></p> <p>Stellungnahme vom 01.07.2019:</p>	<p>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Bereich Forsten:</p> <p>Von der geplanten Erweiterung des Bebauungsplans ist kein Wald im Sinne des Waldgesetzes für Bayern direkt betroffen (Art. 2 BayWaldG). Im Süden grenzt aber auf dem Grundstück Fl.-Nr. 4086/0, Gemarkung Nesselwang, ein Wald an. Zwischen diesem Wald und der vorgesehenen Baugrenze wird ein Mindestabstand von 35 Metern eingehalten, so dass vom Wald keine Gefahren für die geplante Bebauung, z. B. durch Windwurf, ausgehen werden.</p> <p>Bereich Landwirtschaft:</p> <p>Keine Einwendungen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>

2.3.9	<b>Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, Krumbach</b> Stellungnahme vom 03.07.2019:	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands  Die von der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 12 Gewerbegebiet "Obere Wank" des Marktes Nesselwang betroffenen Flurstücke liegen teils im Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Nesselwang, teilweise liegen sie außerhalb des Verfahrensgebietes.  Die beabsichtigte Bauleitplanung des Marktes Nesselwang hat keine negativen Auswirkungen auf das Flurbereinigungsverfahren.	Abwägung/Beschluss:  Die Anmerkungen zum laufenden Flurbereinigungsverfahren werden zur Kenntnis genommen.  Es erfolgt keine Planänderung.
2.3.10	<b>Staatliches Bauamt Kempten</b> Stellungnahme vom 17.07.2019:	Die 3. Änderung des bestehenden BBP enthält keine Änderungen im Zuge der St 2520. Die Erweiterungsflächen liegen staatsstraßenabgewandt, somit werden keine negativen Einflüsse auf die Staatsstraße erwartet.  Im Hinblick auf die im Bebauungsplan enthaltenen Festsetzungen zu Werbeanlagen weisen wir darauf hin, dass außerhalb der verkehrrechtlichen Ortsdurchfahrt (Ortstafel) Werbeanlagen grundsätzlich verboten sind. Hinsichtlich geplanter Standorte bitten wir um entsprechende Abstimmung.  Von Seiten des Staatlichen Bauamts Kempten bestehen deshalb keine Einwände gegen die vorgelegte Planung.	Abwägung/Beschluss:  Der Hinweis zu den Werbeanlagen wird zur Kenntnis genommen. Dem Markt Nesselwang ist bewusst, dass Werbeanlagen außerhalb der Ortstafel in einem Abstand von 20 m zur Staatsstraße nicht zulässig sind. Dieser Abstand wird durch die Festsetzung des Anbauverbotes, welches auch für Werbeanlagen gilt, in diesem Bereich bereits eingehalten.  Es erfolgt keine Planänderung.

2.3.11	<b>Wasserwirtschaftsamt Kempten</b> Stellungnahme vom 17.07.2019:	Aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Kempten bestehen unter Berücksichtigung der nachfolgenden fachlichen Vorgaben keine Einwände zu der vorgelegten Planung. Bei den Baumaßnahmen anfallender Aushub ist vor einer Entsorgung entsprechend zu untersuchen. Sollten sich Rückfragen ergeben, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.	Abwägung/Beschluss: Der Hinweis zur Entsorgung von anfallendem Aushub wird dankend zur Kenntnis genommen und wurde bereits im Rahmen der Erstellung des Entwurfes (Fassung v. 15.05.2019) eingearbeitet. Es erfolgt keine Planänderung.
2.3.12	<b>Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, München</b> Stellungnahme vom 25.06.2019:	Wir verweisen auf unsere Gesamtstellungnahme vom 25.06.2018 mit Zeichen TÖB-MÜN-18-31271 (CS.R-S-L(A1)) FB TÖB-MÜN-18-31275 (CS.R-S-L(A1)) FB. Diese ist weiterhin gültig und zu beachten. Für Rückfragen zu diesem Verfahren, die Belange der Deutschen Bahn AG betreffend, bitten wir Sie, sich an den Mitarbeiter des Kompetenzteams Baurecht, Frau Börgerding, zu wenden.	Abwägung/Beschluss: Der Verweis auf die weitere Gültigkeit der Stellungnahme vom 25.06.2018 wird zur Kenntnis genommen.
		<i>Stellungnahme vom 25.06.2018:</i> <i>Gegen die o.g. Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.</i> <i>1. Infrastrukturelle Belange</i> <i>Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen</i>	Abwägung/Beschluss:



*Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen. Wir bitten deshalb, entsprechende Neuanpflanzungen in unmittelbarer Bahnnähe von vornherein auszuschießen.*

*Wir weisen darauf hin, dass durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder, etc.) entstehen, die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.*

*Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewährleisten.*

## *2. Hinweise für Bauten nahe der Bahn*

*Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.*

*Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller Betriebsanlagen der Eisenbahn ist ständig und ohne Einschränkungen zu gewährleisten. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus*

Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Da sich die Bahnlinie "Kempten – Pfronten-Steinach" ca. 30 Meter entfernt auf der gegenüberliegenden Seite der Bundesstraße "B 309" befindet, ist der notwendige Pflanzabstand bereits gegeben. Es wird zu keinen Gefahren im Verzug durch die geplante Pflanzung zur Eingrünung kommen.

Der Hinweis zu den Emissionen wird zur Kenntnis genommen und wurde bereits im Rahmen der Erstellung des Entwurfes (Fassung v. 15.05.2019) berücksichtigt.

Die Hinweise zu Bauten in der Nähe von Bahnanlagen werden zur Kenntnis genommen.

Es erfolgt keine Planänderung

*der Vorbereitung, der Ausführung und dem Betrieb der oben genannten Anlage abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, haftet der Antragssteller. Er haftet auch für das Verschulden seiner Gehilfen und derjenigen Personen, denen er sich zur Verrichtung oder Erfüllung bedient.*

*Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.*

*Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 4 - 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen. Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Konzernstellungnahme der DB zum Vorhaben bei der DB Netz AG, Niederlassung Süd, Immobilienmanagement I.NF-S(R), Richelstraße 1, 80634 München, Herr Prokop, Tel.: 089 / 1308 72 708, einzureichen. Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen.*

### *3. Schlussbemerkungen*

*Für Schäden, die der DB aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Planungsträger/Bauherr.*

		<i>Wir bitten Sie, uns das Abwägungsergebnis zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.</i>	
2.3.13	<b>Industrie- und Handelskammer Schwaben, Augsburg</b> Stellungnahme vom 17.07.2019:	<p>Die IHK Schwaben begrüßt die Änderungsverfahren zur o. g. Planung. Die vorzunehmenden Anpassungen ermöglichen es der Firma Endress + Hauser Wetzler GmbH + Co. GK sich am Standort zu erweitern und diesen für die Zukunft zu sichern. Die angedachten Planungen entsprechen somit gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB den Belangen der Wirtschaft und tragen zum Erhalt, zur Sicherung sowie Schaffung von Arbeitsplätzen bei.</p> <p>Gleichzeitig sprechen wir uns dafür aus, auch bei weiteren Änderungen des Flächennutzungsplanes dafür Sorge zu tragen, dass für den Fall eines zukünftig doch noch entstehenden Bedarfs eine später auszuweisende Trasse für eine Ortsumfahrung frei bleibt.</p> <p>Aus Sicht der IHK Schwaben ergeben sich darüber hinaus aufgrund der vorliegenden baulichen Strukturen und wirtschaftlichen Gegebenheiten keine Bedenken bei der Durchführung des Vorhabens.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme von der Industrie- und Handelskammer wird zur Kenntnis genommen und die grundsätzliche Zustimmung zur gegenständlichen Planung begrüßt.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
2.3.14	<b>Allgäunetz GmbH &amp; Co. KG, Kempten</b> Stellungnahme vom 18.06.2019:	<p>Bebauungsplan:</p> <p>Das Gebiet ist durch eine kundeneigene Trafostation versorgt.</p> <p>Über das ausgewiesene Bebauungsgebiet führt die Anschlussleitung für das Trendsportzentrum Nesselwang. Je nach Bebauung kann eine Verlegung dieser Leitung notwendig werden.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>

		Zum Bebauungsplan haben wir weiter keine Anregungen oder Bedenken.	
2.3.15	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH, Kempten</b> Stellungnahme vom 16.07.2019:	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:  Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI Aktenzeichen 2016077 vom 28.01.2016 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Abwägung/Beschluss:  Der Verweis auf die weitere Gültigkeit der Stellungnahme vom 28.01.2016 wird zur Kenntnis genommen.
		<i>Stellungnahme vom 28.01.2016:</i>  <i>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</i>  <i>Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom. Deren Bestand und Betrieb müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Sollten diese Anlagen von den Baumaßnahmen</i>	Abwägung/Beschluss:  Der Hinweis auf die Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom im Planbereich und der Umgang mit diesen in der Bauausführung wird zur Kenntnis genommen.  Es erfolgt keine Planänderung.

*berührt werden, müssen diese gesichert, verändert oder verlegt werden, wobei die Aufwendungen der Telekom hierbei so gering wie möglich zu halten sind.*

*Falls im Planungsbereich Verkehrswege, in denen sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom befinden, entwidmet werden, bitten wir gesondert mit uns in Verbindung zu treten.*

*Sollten Sie im Rahmen dieses Verfahrens Lagepläne unserer Telekommunikationsanlagen benötigen, können diese angefordert werden bei:*

*E-Mail: [Planauskunft.Sued@telekom.de](mailto:Planauskunft.Sued@telekom.de)*

*Fax: +49 391 580213737*

*Telefon: +49 251 78877701*

*Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur im und außerhalb des Plangebiets bleibt einer Prüfung vorbehalten.*

*Damit eine koordinierte Erschließung des Gebietes erfolgen kann, sind wir auf Informationen über den Ablauf aller Maßnahmen angewiesen. Bitte setzen Sie sich deshalb so früh wie möglich, jedoch mindestens 4 Monate vor Baubeginn, in Verbindung mit:*

*Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Süd, PTI 23  
Gablinger Straße 2 D-86368 Gersthofen*

*Diese Adresse bitten wir auch für Anschreiben bezüglich Einladungen zu Spartenterminen zu verwenden.*

### 3 Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

3.1 Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 21.06.2019 bis 22.07.2019 mit der Entwurfsfassung vom 15.05.2019 statt.

3.2 Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

### 4 Vorschläge der Verwaltung oder der Planer

4.1 Von Seiten der einzelnen Sachgebiete/Referenten oder anderer Beteiligten liegen folgende Anregungen vor, die wie unten ausgeführt behandelt werden (Reihenfolge des Eingangs):

4.1.1	<b>Markt Nesselwang</b>	Bei nachträglichen Recherchen der Verwaltung von Nesselwang wurde festgestellt, dass die dem Bebauungsplan zugeordnete Ökokontofläche bereits einem anderen Bebauungsplan zugeordnet wurde. Aus diesem Grund wird von Seiten des Marktes Nesselwang vorgeschlagen, dass eine alternative Ausgleichsfläche sowie entsprechende Ausgleichsmaßnahmen erarbeitet und erneut mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.	Abwägung/Beschluss: Dem Vorschlag der Verwaltung von Nesselwang wird gefolgt. Eine alternative Ausgleichsfläche mit entsprechenden Maßnahmenkonzept wird in den Entwurf eingearbeitet
-------	-------------------------	---	--

## 5 Beschlüsse zum Verfahren

- 5.1 Der Marktgemeinderat des Marktes Nesselwang macht sich die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Fassung vom 15.05.2019 zu eigen.
- 5.2 Für die in der Marktgemeinderatssitzung beschlossenen Inhalte wurde bereits vor der Sitzung eine vollständige Entwurfsfassung zur Verdeutlichung der möglichen Änderungen ausgearbeitet. Die vom Marktgemeinderat vorgenommenen Änderungs-Beschlüsse im Rahmen der nun vorgenommenen Abwägungen sind mit den Inhalten dieser Entwurfsfassung identisch. Der Marktgemeinderat billigt diese Entwurfsfassung vom 09.09.2019. Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf zur 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 12 Gewerbegebiet "Obere Wank" in der Fassung vom 09.09.2019 öffentlich auszulegen (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen (Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB).

Nesselwang, den 24.09.2019

## 6 Anlagen

- 6.1 Merkblatt (Insektenfreundliche Außenbeleuchtung) zur Stellungnahme vom 17.07.2019, Landratsamt Ostallgäu, Naturschutz u. Landespflege, Marktoberdorf